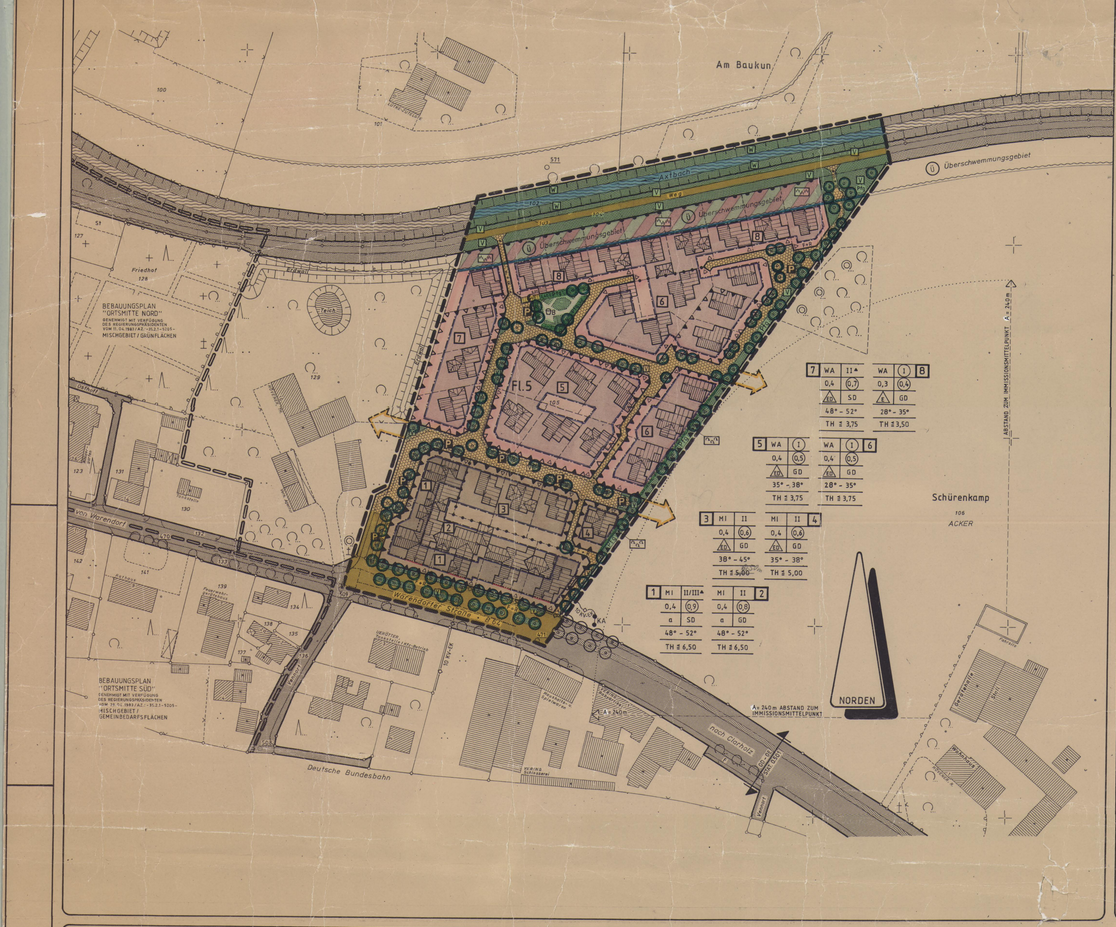

gem. § 9 Abs. 1 und 2 BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I / II / III — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- ▲ 0,4 / G 0,6 — Grundflächenzahl, GFZ
- Geschoßflächenzahl, GFZ

BAUWEISE-/LINIEN-/GRENZEN

- a — nur Einzelhäuser zulässig
- a — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a — andere Bauweise (s. Fests. Text Ziff. 7)
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche (s. Fests. Text Ziff. 8)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (s. Fests. Text Ziff. 9)

VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

- Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fuß- und Radweg mit Sperre f. Kraftfahrzeug/Moped
- Straßenbegrenzungslinie
- Grundstücksanschluß an die Verkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Verkehrsgrün (s. Fests. Text Ziff. 10)
- freizuhaltende Sichtflächen (sh. Fests. Text Ziff. 14)

VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- Flächen oder Baugrundstücke für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität, Unterstation
- 10 KV-EK — 10 kV-Erdkabel / der VEW AG
- 10 KV-FL — 10 kV-Freileitung der VEW AG, abzubrechen

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- Kinderspielplatz
- Spielbereich
- Grünanlage / Hecke mit landschaftsgebundenen Sträuchern u. Bäumen
- Parkanlage
- private Grünfläche
- Grünanlage / Rasen

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- Wasserflächen (s. Fests. Text Ziff. 10)
- Begrenzungslinie
- Böschung
- Hochwasserlauf/Achsen
- Böschung
- W — Grünfläche als Bestandteil der Fläche für die Wasserwirtschaft

BEGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Flächen für Aufschüttungen in Höhen von z. B. 100 m üNN, Böschungen nachrichtlich übernommen
- lärmbelastete Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG (s. Fests. Text Ziff. 11)
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzung landschaftsgebundener Bäume/Sträuche
- Pflanzgebot für hochstämmige einheimische Einzelbäume / Baumgruppen (empfohlener Standort)

gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.V.m. § 81 Abs. 4 BauO NW

GESTALTUNG

- SD / GD — Firstrichtung des Hauptbaukörpers, Traufen- und/oder giebelständig; Satteldach / abgeknicktes Dach (s. Fests. Text Ziff. 15)
- 35° - 38° — zulässige Dachneigung z. B. 35° - 38°, ± 3° Differenz
- TH ≤ 5,00 — Traufenhöhe, Höchstgrenze z. B. 5,00 m (sh. Fests. Text Ziff. 15)

1. Im ALLGEMEINEN WOHNGEBIET – WA – gem. § 9 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
2. Im ALLGEMEINEN WOHNGEBIET – WA – gem. § 9 BauNVO dürfen Wohngebäude nach § 4 Abs. 2 nicht mehr als zwei Wohnungen beherbergen.
3. Im MISCHGEBIET – MI – gem. § 6 BauNVO im Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Nutzungsarten nach § 6 Abs. 2 Ziff. 5, 6, 7 BauNVO nicht zugelassen.
4. Im MISCHGEBIET – MI – gem. § 6 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 im Verb. mit Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur bis zu einer Größe von 400 m² Geschoßfläche zulässig.
5. Im MISCHGEBIET – MI – gem. § 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
6. Bei den mit ▲ gekennzeichneten Geschoßtextaturangen ist das höchst zulässige Geschoß nur in den als Vollgeschoß gem. § 2 Abs. 5 BauNW einzurechnenden Dachraum zugelassen.
7. Andere (überschreitende) Bauweise – a – gem. § 22 Abs. 4 BauNVO als Ausnahmefall: die T. Geschoß – Reihenhäuser in geschlossener Bauweise, das II. bzw. III ▲ Geschoß – Ober-/Dachgeschoß ist in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhaus zu errichten.
8. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl – GRZ – bestimmt, soweit es nicht durch die eingetragene Bauraumer Grundfläche eingeschränkt wird.
9. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht, und Garagen nur in der Form von Einzel- und Doppelgaragen zugelassen. Ausnahmen hiervon können mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden.
10. Die dargestellte Aufteilung/Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Flächen für die Wasserwirtschaft haben nur nachrichtliche Bedeutung.
11. Innerhalb der im Bebauungsplan gem. Ziff. 15.6 der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzten lärmbelasteten Flächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG), die auch den Höhen dienen, können Überschreitungen auftreten, die die in Tabelle A der Lärmorm DIN 18005 Bl. 1 angegebenen Planungsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete bei Tag um bis zu 6,0 d B (A) und bei Nacht um bis zu 10,0 d B (A) überschreiten.
   Alle Durchsetzungsräume liegen damit bei Nacht außerhalb der Toleranzgrenze von 10,0 d B (A). Bei Wohnräumen, die auch oder vorwiegend des Nachts dienen, sowie sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb dieser lärmbelasteten Flächen ist durch geeignete Gestaltung der Grundrisse und bauliche Schallschutzvorkehrungen sicherzustellen, daß mindestens 35,0 d B (A) eingehalten werden. Fenster von Aufenthaltsräumen müssen in diesen Bereich mindestens der Schallschutzklasse 1 in Sinne der VDI-Richtlinie 2719 – Schalldämmung von Fenstern – mit einem bewerteten Bau-Schalldämm-Maß von 25-29 d B entsprechen. Für die zu schützenden Aufenthaltsräume ist eine Lüftungseinrichtung vorzusehen, die den Schallschutz nicht verschlechtern darf.
   Durch diese Schallschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, daß infolge von Verkehrsgeräuschen keine in den Aufenthaltsräumen der Wohnungen von 30/35 d B (A) Tag-/Nachtwert nicht überschritten und somit eine von Außengeräuschen ungestörte Nutzung ermöglicht wird.
   Die Bauantragsunterlagen für den Bauraum in baulichen Grundzugsverfahren schriftlich die jeweils entsprechenden Maßnahmen zur Auflage zu machen.
   Auf die Regelung Ziff. 6 – IMMISSIONEN – zum Bebauungsplan wird hingewiesen.
12. Die Hauptfirstlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenrandlinien; die Hauptdachneigung des Satteldaches darf nicht höher liegen als 40 cm über der Oberkante der zugehörigen Straßenbegrenzungslage.
13. Vor Garagen ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5,00 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) ohne Ausschüttung einzuhalten. ~~Für alle Garagen gilt, daß die Ausfahrt zur Straßenseite hin einen Abstand von 5,00 m einhalten muß.~~ ×
14. **Die Sichtflächen an den Kreuzungen, Einmündungen und Kurven sind von jeder sichtbehinderden Nutzung mit Höhen >60 cm, gemessen von Oberkante Fahrbahn, freizuhalten.**
    Hochstämmige Einzelbäume sind in Sichtflächen ausnahmsweise zugelassen, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden.

gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.V.m. § 81 Abs. 4 BauO NW

15. Für Garagen, Nebenanlagen und unterge ordnete Gebäudeteile sind auch andere Dachformen oder Flachdächer zugelassen.
16. Die festgesetzten Traufenhöhen beziehen sich auf die Oberkante der zugehörigen Straßenbegrenzungslage und gelten als Höchstgrenze. Bei untergeordneten Gebäudeteilen können Überschreitungen mit Ausnahme der Gemeinde zugelassen werden.
17. Drempel, gemessen von Oberkante Rohdecke des Dachgeschosses bis zum Anschnitt der Außenkante mit der Sparrenoberkante sind nur bei Gebäuden mit
    - ≤ 15° Dachneigung bis zu einer Höhe von 75 cm
    - < 45° Dachneigung bis zu einer Höhe von 50 cm

    zulässig, sofern sich durch Rücksprünge von untergeordneten Gebäudeteilen, versetzte Geschosse usw. Dachneigungen von < 2,75 m keine anderen Maßen ergeben. Bei Dachneigungen mit 0-Spezialen Traufenhöhen haben diese Priorität.
18. Dachaufbauten (Gaubgiebel) sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
    - Abstand zwischen Giebe- und Gebäudeseite mindestens 2,50 m
    - Gaubenfläche ≤ 40 v.H. der Traufenlänge von Gebäuden mit Satteldach ≥ 45° Neigung;
    - Gaubenfläche bis übrigen ≤ 30 v.H. der Traufenlänge der Gebäude;
    - Höhe der Gaubenfirst, gemessen zwischen Dachanschnitt und Traufe/Gesims, bei Gebäuden mit < 45° Dachneigung höchstens 1,25 m;
    - Abgeschlepte Gaubendächer müssen mindestens 1,00 m unterhalb des Gebäudefirstes enden.
19. Mindestens 70 v.H. der Außenwandflächen aller Baukörper sind in Verblendmauerwerk (Mauerziegel oder Klinker) zu gestalten. Für Garagen können Ausnahmen mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden.
20. Für die Eindeckung geneigter Dächer innerhalb der Mischgebietsflächen sind nur rote Naturziegel, innerhalb der Wohngebietsflächen auch dunkelfarbene Naturziegel, zulässig. Engobierte Ziegel sind zugelassen. Flächen für Nebenmaßen zur Energiegewinnung bleiben hiervon unberührt.
21. Bei grundsätzlicher Grundgestaltung (z.B. geschlossene Bauweise/Doppelhäuser/Hausdichtgruppen) sind die Materialien für die Außenwandflächen und die Eindeckungen aufeinander abzustimmen. Dachform, -neigung und -richtung sind innerhalb zusammenhängender Straßen- und Platzräumen stets einander anzupassen.
22. Garagen müssen als durchlaufende Garagen in Sinne der § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung ausgeführt werden. Ausnahmsweise können nur zusammenhängende Garagen zugelassen werden.
23. Werbeanlagen sind, soweit nicht durch nachfolgenden Text ausgeschlossen, nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur in einer Höhe zwischen 2,50 m (Unterkante Werbeanlage) und 3,50 m (Oberkante Werbeanlage) angebracht werden.
   Werbeanlagen sind unzulässig:
   - an Einfriedungen, Bäumen, Masten;
   - im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen;
   - an Gebäuden oberhalb der Traufe;
   - mit wechselndem und bewegtem Lichtreflexen.
24. Im Plangebiet gelten die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baulinien bzw. – genauer als Baugrenzen. Diese dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur östlichen Nachbargrenze keine festen Einfriedungen und Zäune erhalten. Ausnahmen als Vorgartenumfriedungen sind natürliche Einpflanzungen und bis zu 25 cm hohe Aufgrenzungen mit Natursteinen, gemessen von Gehwegoberkante.
   Mit Zustimmung der Gemeinde können ausnahmsweise Hölzzäune in Verbindung mit einer dahinter stehenden Einpflanzung zugelassen werden.
   Die Vorgartenflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

1. Innerhalb der im Bebauungsplan gem. Ziff. 15.6 der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzten lärmbelasteten Flächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BBauG), die auch den Höhen dienen, können Überschreitungen auftreten, die die in Tabelle A der Lärmorm DIN 18005 Bl. 1 angegebenen Planungsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete bei Tag um bis zu 6,0 d B (A) und bei Nacht um bis zu 10,0 d B (A) überschreiten.
   Alle Durchsetzungsräume liegen damit bei Nacht außerhalb der Toleranzgrenze von 10,0 d B (A). Bei Wohnräumen, die auch oder vorwiegend des Nachts dienen, sowie sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb dieser lärmbelasteten Flächen ist durch geeignete Gestaltung der Grundrisse und bauliche Schallschutzvorkehrungen sicherzustellen, daß mindestens 35,0 d B (A) eingehalten werden. Fenster von Aufenthaltsräumen müssen in diesen Bereich mindestens der Schallschutzklasse 1 in Sinne der VDI-Richtlinie 2719 – Schalldämmung von Fenstern – mit einem bewerteten Bau-Schalldämm-Maß von 25-29 d B entsprechen. Für die zu schützenden Aufenthaltsräume ist eine Lüftungseinrichtung vorzusehen, die den Schallschutz nicht verschlechtern darf.
   Durch diese Schallschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, daß infolge von Verkehrsgeräuschen keine in den Aufenthaltsräumen der Wohnungen von 30/35 d B (A) Tag-/Nachtwert nicht überschritten und somit eine von Außengeräuschen ungestörte Nutzung ermöglicht wird.
   Die Bauantragsunterlagen für den Bauraum in baulichen Grundzugsverfahren schriftlich die jeweils entsprechenden Maßnahmen zur Auflage zu machen.
   Auf die Regelung Ziff. 6 – IMMISSIONEN – zum Bebauungsplan wird hingewiesen.
2. Die festgesetzten Traufenhöhen beziehen sich auf die Oberkante der zugehörigen Straßenbegrenzungslage und gelten als Höchstgrenze. Bei untergeordneten Gebäudeteilen können Überschreitungen mit Ausnahme der Gemeinde zugelassen werden.
3. Drempel, gemessen von Oberkante Rohdecke des Dachgeschosses bis zum Anschnitt der Außenkante mit der Sparrenoberkante sind nur bei Gebäuden mit
   - ≤ 15° Dachneigung bis zu einer Höhe von 75 cm
   - < 45° Dachneigung bis zu einer Höhe von 50 cm

   zulässig, sofern sich durch Rücksprünge von untergeordneten Gebäudeteilen, versetzte Geschosse usw. Dachneigungen von < 2,75 m keine anderen Maßen ergeben. Bei Dachneigungen mit 0-Spezialen Traufenhöhen haben diese Priorität.
4. Dachaufbauten (Gaubgiebel) sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
   - Abstand zwischen Giebe- und Gebäudeseite mindestens 2,50 m
   - Gaubenfläche ≤ 40 v.H. der Traufenlänge von Gebäuden mit Satteldach ≥ 45° Neigung;
   - Gaubenfläche bis übrigen ≤ 30 v.H. der Traufenlänge der Gebäude;
   - Höhe der Gaubenfirst, gemessen zwischen Dachanschnitt und Traufe/Gesims, bei Gebäuden mit < 45° Dachneigung höchstens 1,25 m;
   - Abgeschlepte Gaubendächer müssen mindestens 1,00 m unterhalb des Gebäudefirstes enden.
5. Mindestens 70 v.H. der Außenwandflächen aller Baukörper sind in Verblendmauerwerk (Mauerziegel oder Klinker) zu gestalten. Für Garagen können Ausnahmen mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden.
6. Für die Eindeckung geneigter Dächer innerhalb der Mischgebietsflächen sind nur rote Naturziegel, innerhalb der Wohngebietsflächen auch dunkelfarbene Naturziegel, zulässig. Engobierte Ziegel sind zugelassen. Flächen für Nebenmaßen zur Energiegewinnung bleiben hiervon unberührt.
7. Bei grundsätzlicher Grundgestaltung (z.B. geschlossene Bauweise/Doppelhäuser/Hausdichtgruppen) sind die Materialien für die Außenwandflächen und die Eindeckungen aufeinander abzustimmen. Dachform, -neigung und -richtung sind innerhalb zusammenhängender Straßen- und Platzräumen stets einander anzupassen.
8. Garagen müssen als durchlaufende Garagen in Sinne der § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung ausgeführt werden. Ausnahmsweise können nur zusammenhängende Garagen zugelassen werden.
9. Werbeanlagen sind, soweit nicht durch nachfolgenden Text ausgeschlossen, nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur in einer Höhe zwischen 2,50 m (Unterkante Werbeanlage) und 3,50 m (Oberkante Werbeanlage) angebracht werden.
   Werbeanlagen sind unzulässig:
   - an Einfriedungen, Bäumen, Masten;
   - im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen;
   - an Gebäuden oberhalb der Traufe;
   - mit wechselndem und bewegtem Lichtreflexen.
10. Im Plangebiet gelten die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baulinien bzw. – genauer als Baugrenzen. Diese dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur östlichen Nachbargrenze keine festen Einfriedungen und Zäune erhalten. Ausnahmen als Vorgartenumfriedungen sind natürliche Einpflanzungen und bis zu 25 cm hohe Aufgrenzungen mit Natursteinen, gemessen von Gehwegoberkante.
    Mit Zustimmung der Gemeinde können ausnahmsweise Hölzzäune in Verbindung mit einer dahinter stehenden Einpflanzung zugelassen werden.
    Die Vorgartenflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten.

× Geändert gemäß Ratsbeschluß zur Offenlegungsbekanntmachung vom 09.07.1992

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Beelen hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BBauG am 21.11.1985 beschlossen. Der Beschluß ist ortsüblich bekannt gemacht worden am 06.12.1985

Beelen, den 06.12.1985

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. Beschluß des Rates der Gemeinde Beelen vom 22.07.1986 gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.10.1987 bis 20.11.1987 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Beelen, den 20.01.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vom Rat der Gemeinde Beelen am 28.01.1988 als Satzung beschlossen worden.

Beelen, den 28.01.1988

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 (1) BauGB mit Schreiben der Gemeinde Beelen vom 27.4.1988 eingereicht worden.
Die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt hiermit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht wird. Az.: 35.21.1-65/15

Münster, den 30.6.1988
Der Regierungspräsident
I.A.
(Oberregierungsbaurat)

Dieser Bebauungsplan liegt gem. § 12 BauGB ab 02.09.1988 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 01.09.1988 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Beelen, den 02.09.1988

Gemeindedirektor

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planungen wird hiermit bescheinigt

..., den 11.01.1988

Kreis Warendorf – Katasteramt – Leitender Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde vom Bauamt/Planungsabteilung des Kreises Warendorf entworfen.

Warendorf, den 30.06.1987

Der Oberkreisdirektor
Bauamt/Planungsabteilg.
I.A.
(Siegel) Dipl.-Ing.

Die in roter Farbe eingetragenen Änderungen und Ergänzungen erfolgten gemäß Fatsbeschluß vom 19... aufgrund eingegangener Anregungen und Bedenken.

Beelen, den ...

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

ZEICHENERKLÄRUNG

- Flurstücksgrenze, bestehend
- 105 — Flurstücksnummer z.B. 105
- Flurstücksgrenze, geplant (unverbindl. Vorschlag)
- Bebauungsvorschlag (unverbindl. Darstellung)
- 10 KV-FL — 10 kV-Freileitung der VEW AG, abzubrechen
- künftig möglich Erschließungsentwicklung
- Überschwemmungsgebiet
- Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (sh. nachr. Hinweise Ziff. 1)
- Grenze räumlicher Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
- zu erhaltender wertvoller Baumbestand
- örtlich eingemessener, kartierter Baum
- OD BE — Grenze der Ortsdurchfahrt, Ortseingangsschild

GEMEINDE BEELEN — KREIS WARENDORF

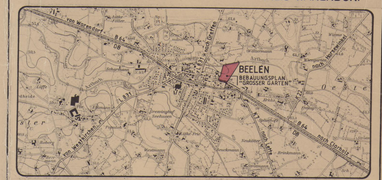

ÜBERSICHTSPLAN M.1:25000

SATZUNG DER GEMEINDE BEELEN

BEBAUUNGSPLAN "GROSSER GARTEN"

1... AUSFERTIGUNG

M.1:1000

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475).
II. §§ 1, 2, 2a, 8–13a, 30 u. 155a–c des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949). *
III. § 81 der Bauordnung des Land NW. vom 26.06.1984 (SGV NW. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung der Bekanntmachung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG.
IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung–BauNVO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2665).
V. Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833).
* §§ 1, 2, 3, 4–11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253).